

— (Der Preistarif im Auslagefenster.) Vor dem Vorstande des Bezirksgerichtes Hofstadt Landesgerichtsrat Dr. Stola hatte sich der Gastwirt Moses Deutsch auf eine vom Hauptmann Theodor Breyer hin erstattete Anzeige wegen Preistreiberei zu verantworten. Wie der Hauptmann in seiner Anzeige erklärte, war ihm, als er kürzlich vor dem Geschäfte des Herrn Deutsch am Schottenring vorbeiging, aufgefallen, daß in der Auslage des Wirtsgeschäftes der Preis für gebratene Gansel mit vier Kronen das Viertelfilogramm und zwei Kronen das Achtelfilogramm angegeben war. Da nach diesen Preisen eine Gans sich auf achtzig Kronen stellen würde, sah sich der Hauptmann, ohne daß er überhaupt das Geschäft betreten hatte, veranlaßt, die Anzeige wegen Preistreiberei zu erstatten.

In der Verhandlung erklärte der Angeklagte, daß hier ein Irrtum des Anzeigers vorzuliegen scheine. Der Preis sei nicht mit vier Kronen pro Viertelfilogramm, bezw. mit zwei Kronen pro Achtelfilogramm angegeben, sondern mit vier Kronen pro ein Viertel gebratene Gans und zwei Kronen für ein Achtel gebratene Gans. Der Anzeiger blieb dabei, daß die Preise nach Kilogramm und nicht nach Portionen angegeben waren. Marktkommissär Höfling erklärte dagegen, daß der Hauptmann sich offenbar geirrt habe, daß, wie er sich selbst überzeugt habe, die gebratenen Ganseln in der Auslage mit vier Kronen ein Viertel Gansel und zwei Kronen ein Achtel Gansel angeschlagen seien. Es sei auch, erklärte der Marktkommissär, in ganz Wien nicht üblich, daß gebratene Ganseln nach Viertel- oder Achtelfilogramm verkauft werden. — Der Richter sprach den Angeklagten mangels jeglichen Tatbestandes einer Preistreiberei frei. Der staatsanwaltliche Funktionär Dr. Glaser meldete gegen den Freispruch die Berufung an.